

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Carsten Schatz (LINKE)**

vom 05. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2020)

zum Thema:

Flughafen BER (X): Vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel

und **Antwort** vom 20. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Carsten Schatz (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22857
vom 05. März 2020
über Flughafen BER (X): Vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den
Flughafen Tegel

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Flughafengesellschaft Berlin Brandenburg GmbH (FBB GmbH) bzw. die Berliner Flughafengesellschaft mbH (BFG mbH) einen Antrag auf die vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel bei der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin Brandenburg (LuBB) bzw. bei der Senatsverwaltung für Umwelt und Verkehr (SenUVK) gestellt? Wenn ja, wann hat die FBB GmbH bzw. die BFG mbH den Antrag auf vollständige Befreiung von der Betriebspflicht bei der LuBB bzw. bei SenUVK eingereicht?

Antwort zu 1:

Ja, die Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH (BFG) hat bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) mit Datum vom 18.02.2020 einen Antrag auf Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Berlin-Tegel (TXL) gestellt.

Frage 2:

Zu welchem Datum soll die vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel laut Antrag erfolgen?

Antwort zu 2:

Die BFG hat beantragt mit Ablauf des vierten Tages von der Betriebspflicht für TXL befreit zu werden, nachdem die Verlängerung der künftigen Start- und Landebahn 07L/25R (künftige Nordbahn) auf 3.600 m Länge und der Neubau der künftigen Start- und Landebahn 07R/25L (künftige Südbahn) des zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) ausgebauten Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (SXF) mit einer Länge von mindestens 4.000 m funktionsfähig in Betrieb genommen worden sind (voraussichtlich der 4. November 2020, 05:30 Uhr Ortszeit), wobei der Tag der Betriebsaufnahme mitgerechnet wird.

Frage 3:

Welche Begründung gab die FBB GmbH bzw. die BFG mbH im Antrag für die vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel an?

Antwort zu 3:

Der Antrag wird damit begründet, dass ab dem Zeitpunkt der beantragten Befreiung von der Betriebspflicht der bisher in TXL abgewickelte Luftverkehr über den BER abgewickelt werde und insofern der Bedarf für einen Betrieb von TXL damit grundsätzlich nicht mehr bestünde. Weiterhin sei ein Parallelbetrieb von TXL und BER über den Zeitraum der Verkehrsverlagerung hinaus aus betrieblichen Erwägungsgründen nicht möglich und wäre der BFG angesichts der hierfür erforderlichen Ressourcen auch nicht zumutbar.

Frage 4:

Nach welchen Kriterien entscheidet die LuBB bzw. die SenUVK, ob sie dem Antrag auf vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel stattgibt? Wie sieht ein entsprechendes Verfahren von der Antragsstellung bis zum Bescheid mit den dazugehörigen Zwischenschritten aus?

Antwort zu 4:

Die auf einen Antrag auf Befreiung von der Betriebspflicht folgende Entscheidung ist als Ermessensentscheidung einzustufen, die aufgrund der Vielzahl der einzustellenden Belange in die Nähe einer Abwägungsentscheidung kommt. Im Ergebnis ergeht die Entscheidung infolge eines Abwägungsvorganges nach genauer Prüfung des Einzelfalls, in dem die Interessen der von der Befreiung betroffenen Nutzerinnen und Nutzer, das öffentliche Interesse sowie die Belange des Flughafenunternehmens gegeneinander abgewogen werden. Entsprechend ist neben den behördlichen Prüfschritten den o.g. Beteiligten die Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zu äußern. Die Behörde entscheidet unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens.

Frage 5:

Ist eine vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel vor Ablauf der sechsmonatigen Übergangsfrist nach der Eröffnung des Flughafens BER möglich? Wenn ja, nach welchen Kriterien entscheidet die LuBB bzw. die SenUVK, ob sie einem Antrag auf vollständige Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel stattgibt?

Antwort zu 5:

Ja, das Flughafenunternehmen kann gemäß § 45 Absatz 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) von der Betriebspflicht befreit werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 6:

Zu welchem Datum bzw. Zeitraum plant die SenUVK bzw. die LuBB, einen Bescheid zur vollständigen Befreiung von der Betriebspflicht für den Flughafen Tegel der FBB GmbH bzw. der BFG mbH auszustellen?

Antwort zu 6:

Ein Datum bzw. Zeitraum ergibt sich aus dem Fortgang des Verfahrens selbst und lässt sich nicht vorherbestimmen.

Berlin, den 20.03.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz